jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/19 88/04/0025

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §368 Z1;
GewO 1973 §52 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Verwaltungsübertragung nach § 368 Z 1 GewO 1973 iVm § 52 Abs 1 leg cit handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, das in der Unterlassung der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde besteht. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit mittels eines Warenautomaten, der entgegen der Bestimmung des § 52 Abs 1 GewO 1973 nicht der Bezirkshauptmannschaft angezeigt wurde, ist nicht vom Tatbild dieser Verwaltungsübertretung umfasst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040025.X01

Im RIS seit

11.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at